C/2026/6037

16.11.2026

(Sache M.12603 – EQT FUNDS / INTERTEK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/6037)

1. Am 9. November 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à.r.l („EFMS“, Luxemburg), Teil von EQT AB („EQT“, Schweden),

— Intertek Group Plc („Intertek“, Vereinigtes Königreich).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Intertek erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 18. Juni 2026 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT X, der zur Fondsgruppe EQT gehört. EFMS steht im alleinigen Eigentum von EQT. Portfolio-Unternehmen von EQT-Fonds sind in verschiedenen geografischen Gebieten, einschließlich des EWR, in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen wie Verbraucherdienstleistungen, Energie und Umwelt, Gesundheitswesen, Immobilien, Dienstleistungen, Technologie und Transportlogistik tätig.

— Intertek erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Qualitätssicherung, Prüfung, Inspektion und Zertifizierung. Das Unternehmen ist hauptsächlich im Vereinigten Königreich, in Nordamerika, Australien, China, Hongkong und im EWR tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12603 – EQT FUNDS/ INTERTEK

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË